

## Besondere Bedingung Nr. 9569 SOLL & HABEN - Verstopfungsschäden

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) 1998:

### Verstopfungsschäden

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der versicherten Rohrleitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind in Abänderung von Artikel 2 (Pkt. 13) der AWB 1998 mitversichert.